

# **Schulordnung der Freien Montessori Oberschule Hangelsberg der FAW gGmbH**

## **Vorwort:**

Unsere Schule ist ein Ort, an dem alle Beteiligten partnerschaftlich zusammenarbeiten. Dies kann nur gelingen, wenn der Einzelne sich in eine bestimmte Ordnung einfügt und persönliche Interessen mit denen der Gemeinschaft abstimmt.

Diese Schulordnung ist als Rahmenordnung eine verbindliche Grundlage für Schüler, Lehrer und Erzieher und soll einen harmonischen Schulablauf ermöglichen.

## **1. Schulzeit und Schulferien**

### **Öffnung:**

Um einen „offenen“ Anfang des Tages zu ermöglichen, können die Schüler und Schülerinnen bereits ab 8.00 Uhr ihren Lerngruppenraum nutzen.

Wir legen Wert auf eine saubere, angenehme Lernatmosphäre, deshalb betreten alle den Lerngruppenraum nur mit Hausschuhen.

Der Schuhwechsel findet unter Nutzung der dafür bereit stehenden Regale im Flur statt.

Um 8.30 Uhr beginnt der Unterricht, nachdem sich alle zuvor im Kreis begrüßt und ihre Vorhaben besprochen haben.

### **Unterricht:**

Der Stundenumfang und die Stundenverteilung sind im pädagogischen Konzept festgelegt und gelten für den Unterricht.

Die Schüler besuchen die Schule von Montag bis Freitag. Änderungen der Schul- und Betreuungszeiten werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.

### **Schulferien:**

Es gelten in der Regel die Ferientermine und die gesetzlichen Feiertage des Landes Brandenburg. Die genauen Ferientermine werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

## **Schulbetrieb bei außergewöhnlichen Bedingungen:**

Die Freie Montessori Oberschule Hangelsberg hält sich an die Schneeregelung des Landes Brandenburg. Diesbezügliche Informationen können den Nachrichtensendungen des Rundfunks entnommen werden.

Bei verspätetem Erscheinen durch extreme Witterungssituationen oder Verkehrsbedingungen der Schüler oder Lehrkräfte, wird in der Schule organisiert, dass anwesende Schüler betreut werden.

Bei extremer Wärme ab 25 Grad in der Schule, verschaffen wir den SchülerInnen Unterrichterleichterung z. B. durch Aufenthalt am Spreeufer. Eine Betreuung findet trotzdem statt.

## **Pausen der Schüler:**

Die Schüler können wahlweise ihren Lerngruppenraum, den Flur oder das Schulgelände in den Pausen nutzen.

Wichtig ist uns, dass alle Schüler eine gemeinsame Mittags-Mahlzeit einnehmen. Deshalb nimmt ein Lehrer oder Erzieher die Mittagsmahlzeit zusammen mit allen Schülern ein. Schüler, die kein Schulessen bestellt haben, verzehren ihre mitgebrachten Brote.

## **Schulräume**

Jede Lerngruppe ist für ihren Lerngruppenraum verantwortlich.

Die Einrichtungsgegenstände sowie die Lehr- und Lernmittel sind den SchülerInnen anvertraut und müssen pfleglich behandelt werden.

Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Schüler oder die gesetzlichen Vertreter. Schäden müssen einer Lehrkraft oder der Schulleitung unverzüglich mitgeteilt werden.

Für das persönliche Eigentum der SchülerInnen wird nicht gehaftet.

In jeder Lerngruppe übernehmen die SchülerInnen Ordnungsdienste.

## **Schulgebäude und Schulhof**

Die SchülerInnen betreten das Gebäude der Grundschule und den Bereich der Berufsschule nur gemeinsam mit der unterrichtenden Lehrperson oder in Auftrag.

Der Schulhof des Campus darf uneingeschränkt genutzt werden, allerdings dürfen die Spielgeräte der Grundschule nicht von Schülern der Oberschüler benutzt werden.

## **Pünktlichkeit:**

Um einen guten Schulablauf und effizienten Unterricht zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die SchülerInnen spätestens um 8.25 Uhr im Lerngruppenraum sind und die darauf folgenden Unterrichtszeiten pünktlich einhalten.

## **Regeln und Umgangsformen:**

Wir achten auf ein gutes Schulklima und fördern und wertschätzen friedliches und faires Verhalten im Schulalltag.

Regelverstöße werden im Gespräch geklärt, denn wir setzen mehr auf Einsicht des Schülers statt auf Strafen. Gelingt dies nicht, informieren wir sie als Eltern, weil wir der Überzeugung sind, dass wir nur gemeinsam mit Ihnen eine Verhaltensänderung herbeiführen können.

Bei drastischen Regelverstößen greifen selbstverständlich die im Brandenburgischen Schulgesetz § 64 beschriebenen Ordnungsmaßnahmen (schriftlicher Verweis...)

## **Handy, Mp3 Player:**

Handy's, Mp3 Player und ähnliche elektronische Geräte dürfen nur außerhalb der Schulzeit und nicht auf dem Schulgelände benutzt werden. Ausnahmen müssen mit der Lerngruppenleitung abgesprochen werden.

Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte eingezogen und bis zu einer Woche aufbewahrt. Sie werden in Absprache mit den Eltern zurückgegeben.

## **Unterrichtsbefreiung:**

Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre minderjährigen Kinder die Schule besuchen. Sollte ein Schüler absehbar am Unterricht nicht teilnehmen können, ist die Unterrichtsbefreiung für diesen Zeitraum zu beantragen.

Unterrichtsbefreiungsanträge sind schriftlich und möglichst mindestens eine Woche im voraus zu stellen, für Einzeltage bei der Lerngruppenleitung ansonsten bei der Schulleitung.

Per Gesetz sind Unterrichtsbefreiungen zu Urlaubszwecken nicht möglich.

Unterrichtsbefreiungen mit direktem Anschluss an die Ferien müssen daher grundsätzlich und unabhängig von der Begründung abgelehnt werden.

## **Feste und Feiern:**

Feste und Schulfeiern sind fester Bestandteil des Schullebens im Sinne der Schule als Lebensraum. Sie werden per Elternbrief angekündigt. Die Teilnahme ist für alle SchülerInnen verpflichtend. Wir verstehen Feste und Schulfeiern als Bereicherung unseres Schullebens und wünschen uns tatkräftige Unterstützung der Eltern.

## **Exkursionen:**

Häufig findet die Nutzung außerschulischer Lernorte statt. Es erfolgen daher Unterrichtsgänge, die sowohl halb- als auch ganztägig durchgeführt werden. Ausflüge werden den Eltern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält Informationen über die voraussichtliche Dauer, mitzunehmende Ausrüstung und entstehende Kosten.

## **Verlassen des Schulgeländes**

Die SchülerInnen verlassen direkt nach dem Unterrichtsende um 15.40 Uhr das Schulgelände. Das Verlassen des Schulgeländes während des Schulbetriebes ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheiden die Lehrpersonen.

## **Hospitationen:**

Wird von den Erziehungsberechtigten eine Hospitation gewünscht, muss mit der zuständigen Lehrkraft ein geeigneter Termin verabredet werden.

## **2. Erkrankungen**

Ab dem dritten Fehltag benötigt der Lerngruppenleiter eine schriftliche Entschuldigung. Ein ärztliches Attest ist ab einer Woche krankheitsbedingtem Fehlens nötig. Dies gilt auch für Sportunfähigkeiten, die den Zeitraum von einer Woche überschreiten.

Hochansteckende Krankheiten, das Auftreten von Ungeziefer, sowie Krankheiten, die den Schüler für mehr als drei Wochen am Schulbesuch hindern, sind außerdem der Schulleitung unverzüglich schriftlich zu melden.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder Verletzungen, die nicht in der Schule versorgt werden können, sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind von der Schule abzuholen. Die Eltern gewährleisten, dass sie immer unter einer der angegebenen Telefonnummern zu erreichen sind.

Bei schwerer Erkrankung und Nichterreichbarkeit der Eltern wird von der Schule ein Arzt hinzugezogen. Bei schweren Verletzungen wird unabhängig von der Erreichbarkeit der Eltern ein Rettungswagen/ Notarzt gerufen. In beiden Fällen werden die Eltern sobald als möglich informiert. Über die notwendig medizinischen Maßnahmen entscheidet bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten nur der Arzt bzw. die Rettungsmannschaft.

## **3. Pflichten der Schule gegenüber Kindern und Eltern**

Die Betreuung der SchülerInnen erfolgt auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts, zu seiner Umsetzung gefasster Beschlüsse des Schulträgers, dieser Schulordnung sowie den gesetzlichen Vorschriften.

Schulträger und Pädagogisches Team arbeiten kontinuierlich an der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts und seiner Umsetzung. Dabei orientieren sie sich gleichermaßen an den konkreten Bedürfnissen der SchülerInnen wie an den Erkenntnissen der aktuellen Sozial- und Neurowissenschaften.

Der Schulträger und besonders das pädagogische Team und alle weiteren Mitarbeiter sind verpflichtet, regelmäßig ihre Arbeit im Spannungsfeld zwischen dem Anspruch des pädagogischen Konzepts und der Schulrealität zu reflektieren und immer wieder neu an den satzungsmäßigen Zielen zu orientieren.

Der Schulträger und das pädagogische Team sind verpflichtet, die Eltern über alle wichtigen Daten und Fakten des Schullebens und über die Situation und Entwicklung ihrer Kinder zu unterrichten.

## 4. Pflichten der Eltern gegenüber der Schule

Der Schulträger und das pädagogische Team sehen es als günstig an, wenn die Grundsätze des Umgangs mit den Kindern in Elternhaus und Schule korrespondieren. Damit ist der Anspruch an die Eltern verbunden, die pädagogischen Grundprinzipien des Schulkonzepts mit zu tragen.

Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Bescheide und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Schulvertrag und dem Schulleben stehen. Sie sollen sich über alle Bescheide und Mitteilungen der Schule gegenseitig informieren.

Es gelten folgende Pflichten:

- Regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden
- Teilnahme an Elterngesprächen
- Teilnahme an Bilanzgesprächen
- **Das Studienbuch ist wöchentlich gegen zu zeichnen.**
- Bei auftretenden Schwierigkeiten die die Situation des Kindes betreffen, nehmen die Eltern Kontakt mit der Schule auf und vereinbaren ggf. zusätzliche Gesprächstermine.
- Die Eltern nehmen an zusätzlichen Elterngesprächen je Schuljahr teil, wenn das pädagogische Team dies für notwendig erachtet.
- Die Eltern **sind laut Schulvertrag verpflichtet**, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden für die Schule zu leisten.